

Uebersicht der Personennamen von Besitzern, Teilhabern, Geschäftsführern u., die Vertretungen des außerösterreichischen Buchhandels in Wien, Mitteilungen über den Verkehr Paris—Wien und schließlich eine Reihe von Firmenlisten der Buchgewerbe. Sonderbarerweise ist diese letztere Reihe durch Listen der Kolportagehandlungen, Eisenbahnbuchhandlungen und Leihbibliotheken unterbrochen. Die dritte Abteilung beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Aufzeichnung von buchhändlerischen Vereinen. Für das Ausland von Wichtigkeit ist in dieser Abteilung die Information für die deutschen Kommissionäre und Verleger bezüglich der nach Oesterreich-Ungarn erforderlichen Zollklärungen, die übrigens s. B. auch im Börsenblatte (Nr. 118 vom 25. Mai 1893) abgedruckt worden ist. Ihr folgt das Verzeichnis der Firmen mit Check-Conto beim k. k. Postsparkassenamte und dasjenige der Wiener, Prager und Budapester Kommissionäre. Die vierte Abteilung bringt die österreichische Buchhändler-Geographie und das Ortsregister; die fünfte ein Adreßbuch der österreichisch-ungarischen Zeitungen, einmal nach Sprachen, das andere Mal nach Orten geordnet. Angefügt ist eine Anweisung zum Umwandeln fremder Geldsorten in österreichische Kronenwährung und umgekehrt, die gewiß recht nützlich ist, manchem aber mit ihren sechs und sieben Dezimalstellen bössartig verwickelt vorkommen mag. Gar mancher wird erschrecken, wenn er für die österreichische Krone z. B. folgende Werte angegeben findet: 0.8506097 Mark, 1.0501355 Francs, 0.0416364 Pfund Sterling, 0.504097 holländ. Gulden u. u. Glatter macht sich die Rechnung beim 20-Kronenstück, das gleich 17  $\frac{1}{2}$ , 21 Frs., 10 sh. 8 d. u. ist. Umständlich wird die Umrechnung immerhin bleiben, wie die nachfolgende Anweisung des Adreßbuchs beweist: »Mark in Kronen: Multiplikation mit 1.1756272 oder Addition von  $\frac{1}{6}$  zur Marksumme und Abzug von  $\frac{1}{45}$  der gefundenen Summe.«

An Firmen aus dem Buchhandel und den Nebenzweigen nennt das Perles'sche Adreßbuch im ganzen 1500, die sich auf 481 Orte verteilen. Von ihnen befassen sich 1315 mit dem Buchhandel, 610 mit dem Kunst- und Landkartenhandel, 619 mit dem Musikalienhandel, 496 mit Schreibmaterialien. An Buch- und Musikalien-Leihanstalten giebt es 251; und nur 161 Firmen pflegen die Kolportage. An Eisenbahnbuchhandlungen findet man in der österreichisch-ungarischen Monarchie 32. Von buchgewerblichen Geschäften nennt der neue Jahrgang 1046 Buchdruckereien, 415 lithographische Anstalten, 47 Schriftgießereien und 37 Holzschnittateliers, ferner 48 chemigraphische Anstalten, 20 Kupferstecher und Radierer, 22 Kupferdrucker und 70 Papierfabriken.

Von den im Adreßbuch genannten 1500 buchhändlerischen Firmen verkehren nur 713 über Leipzig; und 393, von denen nur eine Minderzahl in Leipzig vertreten ist, haben weder in Wien, noch in Prag, noch in Budapest einen Kommissionär. Dagegen haben 129 nichtösterreichische Firmen in Wien Vertretung und 111 von ihnen lassen dort auch ausliefern. 24 andere ausländische Firmen liefern ihren Verlag franko Wien.

Das gesamte buchhändlerische Kommissionsgeschäft in Oesterreich-Ungarn liegt in den Händen von 54 Wiener Kommissionären mit 685 Kommittenten, 11 Prager mit 169, und 18 Budapester Kommissionären mit 176 Kommittenten.

Folgende Ziffern zeigen die Besetzung mit Buchhandlungen in den Hauptstädten der Kronländer: Wien zählt 286 Firmen, Prag 85, Budapest 80, Graz 25, Lemberg 24, Brünn 15, Triest 14, Linz 13, Innsbruck 12, Salzburg, Troppau, Czernowitz je 9, Agram 7, Laibach 6, Klagenfurt, Zara, Serajewo je 5.

Das in der fünften Abteilung enthaltene Adreßbuch der in Oesterreich-Ungarn erscheinenden Zeitungen verzeichnet im ganzen 1694 Blätter, die sich auf 272 Verlagsorte verteilen und in 17 Sprachen erscheinen, und zwar 1019 in deutscher, 269 in czechischer, 162 in ungarischer, 71 in polnischer, 63 in kroatischer und 110 in verschiedenen anderen Sprachen.

## Gerichtsentscheidung.

§ 11 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

Die in § 11 des Preßgesetzes ausgesprochene Verpflichtung des Redakteurs einer Zeitung zur Aufnahme einer verlangten tatsächlichen Berichtigung erstreckt sich auch auf Inserate.

Die nachfolgende Darstellung eines bis zur höchsten Instanz geführten Preßprozesses entnehmen wir dem Dresdner Anzeiger:

Im Anzeigeteile der Nummer 36 des Dresdner Anzeigers und der Dresdner Nachrichten vom 5. Februar d. J. ist wörtlich gleichlautend folgende Ankündigung erschienen: »Der beste, der billigste Thee ist anerkannt Seelig's »gerichtlich eingetragene« Marke »O«, à Pfund 4  $\frac{1}{2}$ . . . . Importeure Seelig, Hille u. Co. (Inhaber Wilhelm Rudolf Seelig und G. und E. Hille), Prager Straße 30. . . . Jedes Paket trägt den Vermerk »Gerichtlich eingetragene«. Mit Beziehung auf diese Ankündigung hat der Kaufmann Gustav Emil Dittrich als alleiniger Inhaber der Firma »R. Seelig u. Hille« in Dresden unter dem 9. Februar d. J. den Redakteur Julius Schmidt und den Inspektor Moritz Walther, beide verantwortlich für den Inseratenteil in den genannten Blättern, unter Hinweis auf § 11 des Preßgesetzes ersucht, folgende Berichtigung in den nächsten Nummern ihrer Zeitungen aufzunehmen: »Es ist nicht wahr, daß für die Firma Seelig, Hille u. Co. oder für deren Mitinhaber Seelig eine Marke »O« oder eine Marke »B« gerichtlich eingetragen ist. G. E. Dittrich.« Inspektor Walther und Redakteur Schmidt haben die kostenfreie Aufnahme dieser Berichtigungen mit der Begründung abgelehnt, daß sich der § 11 des Gesetzes über die Presse nicht auf den Inseratenteil einer periodischen Druckschrift, sondern nur auf den redaktionellen Teil derselben beziehe. Beide haben sich jedoch bereit erklärt, gegen Bezahlung die erwähnte Notiz aufzunehmen.

Wegen dieser Verweigerung hatte Rechtsanwalt Dr. Helm, als Vertreter des Kaufmanns Gustav Emil Dittrich, Strafantrag gegen Inspektor Walther und Redakteur Schmidt gestellt. Das Amtsgericht erachtete die Behauptung, daß der § 11 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 nur auf den redaktionellen Teil und nicht auch auf den Inseratenteil einer periodischen Druckschrift Anwendung zu finden habe, für zutreffend. Gründe: Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht ein Zeitungsläser unter einer im Inseratenteile der Zeitung erschienenen Ankündigung zu Reklamézwecken keinen Zeitungsartikel. Aber auch das Preßgesetz selbst unterscheidet zwischen Zeitungsartikeln und Zeitungsanzeigen, indem es im § 11 diejenige Veröffentlichung, auf die sich die eingesandte Berichtigung bezieht, und im § 19 die eingesandte Berichtigung als »Artikel« bezeichnet, während im Gegenfalle hierzu der § 10 von »Anzeigen« spricht, die gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren aufgenommen werden. Soweit es sich wirklich um Zeitungsartikel und nicht um Anzeigen im Inseratenteile einer Zeitung handelt, die schon nach der Stelle, wo sie sich abgedruckt finden, und ihrer Form nach als solche sich kennzeichnen, wird allerdings des verantwortlichen Redakteurs Verpflichtung zur Berichtigung mitgeteilter Thatsachen nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Artikel nicht vom Redakteur, sondern von einem Dritten abgefaßt worden und daß ihn der Redakteur lediglich gegen irgend welche Insertionsgebühren in die Zeitung aufgenommen hat. Anders jedoch verhält es sich mit den Anzeigen in einer Zeitung. Zwar werden durch die Anzeigen in der Zeitung dem Publikum auch Thatsachen mitgeteilt, z. B. daß der Kaufmann K. die besten türkischen Pflaumen zu verkaufen habe; allein für die Wahrheit dieser Mitteilung wird niemand den Redakteur verantwortlich machen. Jeder weiß, daß derartige Ankündigungen zu den gewöhnlichsten Reklamemitteln gehören und daß hierfür dem Redakteur irgend welche Berichtigungsverpflichtung nicht aufgebunden werden kann. Bezüglich derartiger Ankündigungen steht nur dem Einsender ein Recht auf Berichtigung zu, nämlich dann, wenn der Abdruck nicht auftragsgemäß erfolgt ist. Die vorstehende dargelegte Auffassung wird geteilt in dem Reichspreßgesetz von Dr. v. Litz, Seite 97, wo unter VI. ausgeführt ist, daß, wenn die in einer Zeitung behauptete Thatsache darin besteht, daß von anderer Seite bestimmte Thatsachen behauptet worden sind, die Entgegnung sich mit der Richtigkeit dieser Thatsachen nicht beschäftigen darf, sondern sich einzig und allein nur darauf beziehen kann, daß diese Thatsachen nicht, wie das Blatt erzählt, von den von ihm genannten Personen behauptet worden sind. Zu den Fällen dieser Art hat das Amtsgericht die eingangs erwähnten Ankündigungen, die ihre Verfasser unzweideutig erkennen lassen, zu zählen gehabt. Die Angeklagten sind deshalb zur Ablehnung der unentgeltlichen Aufnahme der ihnen von dem Kaufmann Dittrich angebotenen Berichtigungen nach Ansicht des Amtsgerichts berechtigt gewesen, und es war deshalb auf kostenlose Freisprechung zu erkennen.

Hiergegen hatte die königliche Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; es mußte daraufhin die II. Strafkammer des Dresdner königlichen Landgerichts als zweite Instanz in dieser Sache verhandeln. Das angefochtene Urteil wurde aufgehoben und die beiden Angeklagten, ein jeder wegen Uebertretung gegen § 19 Biffer 3 verbunden mit § 11 des Preßgesetzes, mit einer Geldstrafe von 3  $\frac{1}{2}$  belegt. Die Berichtigungen seien kostenlos aufzunehmen. Das Berufungsgericht hat der Ansicht der ersten Instanz nicht beizutreten vermocht, sondern sich vielmehr der ent-